

Geschäftsverzeichnismrn. 2751 und 2757
Urteil Nr. 116/2004 vom 30. Juni 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 355 (*partim*), 357, 360*bis* und 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2002 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes, sowie des Artikels 9 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 2002, erhoben von P. Lefranc und anderen sowie von der VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, dritte Ausgabe): P. Lefranc, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Perrestraat 12, J. Van Den Berghe, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Mgr. Lambrechtstraat 50, C. Nemegeheer, wohnhaft in 9032 Wondelgem, Katwilgenstraat 26, K. De Wilde, wohnhaft in 9040 Gent, Paviljoenweg 13, J. Dangreau, wohnhaft in 8740 Pittem, Plattebeursstraat 5, und W. Debeuckelaere, wohnhaft in 9000 Gent, Plumstraat 13.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 355 (*partim*), 357, 360*bis* und 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, in der durch das Gesetz vom 27. Dezember 2002 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, dritte Ausgabe) abgeänderten Fassung: die VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg », mit Sitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein 3/509, J. Geysen, wohnhaft in 1020 Brüssel, Neerleest 4, R. Gabriels, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Bevrijdingsstraat 19, G. Van Den Bossche, wohnhaft in 1371 Relegem, Poverstraat 33, L. Goossens, wohnhaft in 2300 Turnhout, de Merodelei 114, K. Desaegher, wohnhaft in 1090 Brüssel, Fernande Volralstraat 25, I. De Kempeneer, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, de Becker-Remyplein 1, T. Freyne, wohnhaft in 3191 Hever, Stationsstraat 143, M. Van Den Bossche, wohnhaft in 1730 Asse, Brusselsesteenweg 818, A. Vanderstraeten, wohnhaft in 6120 Nalinnes, avenue des Crocus 27, C.-E. Clesse, wohnhaft in 1450 Gentinnes, rue des Communes 99, P. Lenaerts, wohnhaft in 2800 Mecheln, Hanswijkstraat 15, G. Colot, wohnhaft in 1200 Brüssel, Albert-Elisabethlaan 38, K. Broeckx, wohnhaft in 9050 Ledeberg, Wazenaarstraat 38, R. Broeckx, wohnhaft in 2300 Turnhout, Kamiel van Baelenstraat 25, K. Brys, wohnhaft in 1740 Ternat, Dreef 21, K. Carlens, wohnhaft in 1080 Brüssel, Mettwielaan 93, I. Claes, wohnhaft in 2440 Geel, Stelenseweg 36, J. Colpin, wohnhaft in 2811 Hombeek, Hombekerkouter 49, A. Coppens, wohnhaft in 9406 Outer, Rospijkstraat 5, L. Daeleman, wohnhaft in 2300 Turnhout, Tuinbouwstraat 34, H. Daens, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Kwintijnpoort 66, E. de Formanoir de la Cazerie, wohnhaft in 1070 Brüssel, V. en J. Bertauxlaan 66, K. De Greve, wohnhaft in 9960 Assenede, Gezustersstraat 6, P. de Hemricourt de Grunne, wohnhaft in 1170 Brüssel, Van Becelaerelaan 103, M. De Pauw, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Processiestraat 17, E. De Raeymaecker, wohnhaft in 3570 Alken, Meerdegatstraat 7, F. De Tandt, wohnhaft in 9980 Sint-Laureins, Leemweg 63, W. Detroy, wohnhaft in 3360 Bierbeek, Merbeekstraat 13, T. De Wolf, wohnhaft in 1785 Merchtem, Mieregemstraat 149, C. Dederen, wohnhaft in 2640 Mortsel, Antwerpsestraat 3, S. Deleu, wohnhaft in 7440 Zwevegem, Engelandlaan 1, P. Dello, wohnhaft in 3740 Bilzen, Winterstraat 16, G. Deneulin, wohnhaft in 1673 Beert-Pepingen, Kapellestraat 12, E. Desmet, wohnhaft in 8020 Oostkamp, Leliestraat 68, J.-P. Desmet, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Bekstraat 11, J. Devreux, wohnhaft in 1080 Brüssel, Mathieu Pauwelsstraat 26, E. D'Hooghe, wohnhaft in 8000 Brügge, Annuntiatenstraat 43, L. Falmagne, wohnhaft in 1140 Brüssel, Goede Herderstraat 55, P. France, wohnhaft in 1200 Brüssel, de Broquevillelaan 34, B. Goethals, wohnhaft in 1470 Bousval, Point du Jour 42, L. Hoedaert, wohnhaft in 9550 Herzele, Provincieweg 276, K. Ilsbroukx, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden,

Schepen Dejonghstraat 48, P. Janssen, wohnhaft in 8790 Waregem, Stationsstraat 108, G. Jonnaert Cambier, wohnhaft in 1400 Nivelles, Venelle Saint-Roch 8, F. Laduron, wohnhaft in 1180 Brüssel, Visserijstraat 133, R. Lennertz, wohnhaft in 4700 Eupen, Langesthal 44, J. Lescauwaeat, wohnhaft in 8400 Ostende, Kraanvogelstraat 34, J. Libert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Kanunnik Maesstraat 5, B. Lietaert, wohnhaft in 9030 Mariakerke, Wolvengracht 3, H. Louveaux, wohnhaft in 1180 Brüssel, Sterrenkundigenstraat 32, C. Lutters, wohnhaft in 8310 Brügge, Polderstraat 13, S. Mannaert, wohnhaft in 2340 Beerse, Bisschopslaan 47, B. Meganck, wohnhaft in 9550 Hillegem, Dennenlaan 37, D. Merckx, wohnhaft in 1040 Brüssel, Graystraat 29, E. Naudts, wohnhaft in 2650 Edegem, Adolf Queteletlaan 50, M. Nolet de Brauwere van Steeland, wohnhaft in 1030 Brüssel, Brabançonnelaan 125, I. Panou, wohnhaft in 1180 Brüssel, Gatti de Gamondstraat 23, M. Ryde, wohnhaft in 8900 Dikkebus, Dikkebusseweg 514, A. Sevrain, wohnhaft in 1200 Brüssel, Kleine Kellestraat 9, A. Simons, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Jagerij 54, I. Soenen, wohnhaft in 1150 Brüssel, Van der Meerschenlaan 91, L. Stangherlin, wohnhaft in 4800 Verviers, rue Laouereux 16, B. Stroobant, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Koningslosteenweg 26, L. Tavernier, wohnhaft in 9920 Lovendegem, Tulpenstraat 15, B. Van Damme, wohnhaft in 8310 Brügge, Benedictijnenstraat 28a, M. Van Heupen, wohnhaft in 2300 Turnhout, Jef van Heupenstraat 29, P. Van Iseghem, wohnhaft in 8940 Geluwe, Emiel Huysstraat 6, M.-P. Van Langenhoven, wohnhaft in 3350 Linter, Molenweg 3A, F. Van Leeuw, wohnhaft in 1083 Brüssel, Opvoedingsstraat 5, J. Vandeput, wohnhaft in 1310 La Hulpe, rue E. Semal 15, D. Vandeputte, wohnhaft in 8810 Lichtervelde, Burgemeester Callewaertlaan 126, L. Vanermen, wohnhaft in 2460 Kasterlee, Mertenhof 4, C. Verbeke, wohnhaft in 8501 Heule, Stijn Streuvelsstraat 57, J. Verhaeghen, wohnhaft in 8340 Sijsele, Kerkweg 40, S. Verhelst, wohnhaft in 8820 Torhout, Bruggestraat 41, L. Verlinden, wohnhaft in 1731 Zellik, Mgr. Denayerstraat 25, I. Verstringe, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Motebellostraat 24, L. Vulsteke, wohnhaft in 8510 Marke, Willem Denyslaan 4, und B. Willocx, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Hamsesteenweg 79.

Diese unter den Nummern 2751 und 2757 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004

- erschienen

. RÄin V. Tollenaere, in Gent zugelassen, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2751,

. RA F. Judo *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757,

- RA A. Vandaele, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

In bezug auf die Rechtssache Nr. 2751

A.1. Der Ministerrat führt, die Klage in der Rechtssache Nr. 2751 sei unzulässig, da die Klageschrift keine Abschrift des angefochtenen Gesetzes enthalte, obwohl dies durch Artikel 7 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschrieben sei. Diese Bestimmung sehe keine Sanktion vor. Der Hof habe bereits in bezug auf Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entschieden, daß die darin festgelegten Formbedingungen bei Strafe der Unzulässigkeit vorgeschrieben seien. Nach Auffassung des Ministerrates müsse dieselbe Sanktion bei Nichteinhaltung von Artikel 7 Absatz 1 angewandt werden.

In bezug auf die Rechtssache Nr. 2757

A.2. Der Ministerrat führt an, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig auf Seiten der VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg », vorbehaltlich des Beweises, daß die klagenden Partei die in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen festgelegten Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung erfüllt habe. Falls diese Vorschriften jedoch nicht erfüllt worden seien, besitze diese klagende Partei keine Rechtspersönlichkeit.

Sie könne auch nicht als faktische Vereinigung auftreten, da eine faktische Vereinigung nicht die erforderliche Eigenschaft besitze, beim Hof eine Nichtigkeitsklage einzureichen, mit Ausnahme gewisser Fälle von Organisationen, die in Sachbereichen handelten, für die sie gesetzlich als eine getrennte juristische Einheit anerkannt seien, was hier nicht der Fall sei.

Auf Seiten der anderen klagenden Parteien sei die Klage nur zulässig, insofern die angefochtenen Bestimmungen sich direkt und nachteilig auf sie auswirkten, was nur der Fall sei, insofern diese Bestimmungen sich auf die Situation von Arbeitsauditoren, Richtern am Arbeitsgericht, Richtern am Handelsgericht, Staatsanwälten, Richtern am Gericht erster Instanz und Staatsanwälten beim Arbeitsauditorat bezögen.

A.3.1. Der Ministerrat macht anschließend geltend, in der Rechtssache Nr. 2757 seien die Klagegründe in bezug auf Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches *ratione temporis* unzulässig, und der Klagegrund in bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches sei teilweise unzulässig, da die Grundsätze, die zu dem angeprangerten Unterschied geführt hätten, sich aus einer früheren Gesetzgebung ergäben. Das angefochtene Gesetz vom 27. Dezember 2002 ändere ausschließlich eine Reihe von Beträgen, die nur die Ausführung des angeprangerten Unterschieds, jedoch nicht den Unterschied selbst betreffen.

So ergebe sich nach Darlegung des Ministerrates der hinsichtlich des Artikels 357 des Gerichtsgesetzbuches im ersten Klagegrund angeprangerte Unterschied zwischen einerseits Staatsanwälten und Komplementärstaatsanwälten, die eine Entschädigung für Bereitschaftsdienste erhielten, und andererseits Staatsanwälten beim Arbeitsauditorat und Komplementärstaatsanwälten beim Arbeitsauditorat, die diese Entschädigung nicht erhielten, nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern aus Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 1997 « über die Gehälter der Inhaber bestimmter öffentlicher Ämter », der den Grundsatz der Entschädigung für Bereitschaftsdienste zugunsten der Staatsanwälte einführe, und aus Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 « zur Abänderung von Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches », der diese Entschädigung auf die Komplementärstaatsanwälte ausdehne. Der angefochtene Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 habe in Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches nur die Beträge dieser Entschädigung geändert. Das gleiche gelte für den im vierten Klagegrund erwähnten Unterschied zwischen einerseits Staatsanwälten und Komplementärstaatsanwälten und andererseits Pfändungsrichtern.

Der im zweiten Klagegrund angeprangerte Ausschluß der Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat von Gehaltszuschlägen, die Jugendrichter, Untersuchungsrichter, Komplementärstaatsanwälte, erste Staatsanwälte mit dem Titel als Auditor sowie erste Staatsanwälte und Vizepräsidenten, die diese Funktionen ausübten, erhielten, ergebe sich nicht aus dem angefochtenen Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002, der nur den Betrag dieser Gehaltszuschläge in Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches ändere, sondern aus dem Gesetz vom 29. April 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes », aus dem Gesetz vom 28. März 2000 « zur Abänderung der Gerichtsorganisation infolge der Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens » sowie aus dem Gesetz vom 15. Juni 2001 « zur Abänderung von Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches », die die Regelung der Gehaltszuschläge vorsähen.

Die im dritten Klagegrund erwähnte Halbierung der Gehaltszuschläge sei durch das obengenannte Gesetz vom 29. April 1999 eingeführt und durch das ebenfalls obenerwähnte Gesetz vom 28. März 2000 ausgedehnt worden. Der angefochtene Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 habe lediglich den Höchstbetrag für die Kumulierung von Gehaltszuschlägen mit dem Gehalt und den Gehaltszuschlägen im Sinne von Artikel 360bis des Gerichtsgesetzbuches für die in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälte erhöht.

Der in bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches angeführte Klagegrund sei nach Auffassung des Ministerrates teilweise unzulässig, insofern er den Umstand anprangere, daß bei der Berechnung des Dienstalters der Magistrate die zu berücksichtigende Erfahrung in der Anwaltschaft um vier Jahre verkürzt werde. Die Nichtberücksichtigung der ersten vier Jahre Erfahrung in der Anwaltschaft, die in Artikel 365 § 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehen sei, sei jedoch bereits durch Artikel 61 des Gesetzes vom 6. August 1993 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » eingeführt worden.

A.3.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 ergebe sich aus der Rechtsprechung des Hofes, daß eine Norm, die durch den Gesetzgeber bestätigt oder in eine neue Norm übernommen werde, der gleichen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit unterliege wie eine neue Norm. Der Gesetzgeber verdeutliche nämlich auf diese Weise, daß er an seinem früheren Standpunkt festhalte und die vor der Gesetzesänderung bestehende Norm beizubehalten wünsche. Dies treffe nach Auffassung der klagenden Parteien um so mehr zu, als die angeprangerten Diskriminierungen auch im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Dezember 2002 ausdrücklich zur Sprache gekommen seien.

Zur Hauptsache

In bezug auf die Artikel 355 und 360bis des Gerichtsgesetzbuches

A.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an, da die Artikel 355 und 360bis des Gerichtsgesetzbuches in der durch die Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung einen Unterschied machten nach der Anzahl Einwohner eines Gerichtsbezirks. Auf diese Weise entstehe nach Auffassung der klagenden Parteien ein nicht zu rechtfertigender Behandlungsunterschied zwischen Magistraten, die Gerichten erster Instanz, Arbeitsgerichten und Handelsgerichten zugeordnet seien, deren Gerichtsbezirk einerseits wenigstens 250.000 Einwohner umfasse und andererseits weniger als 250.000 Einwohner umfasse, sowie zwischen einerseits Korpschefs, für die entsprechend der Einwohnerzahl ihres Bezirks ein Unterschied gemacht werde, und andererseits den übrigen Magistraten, für die ein solcher Unterschied nicht gemacht werde.

Nach Auffassung der klagenden Parteien sei das vom Gesetzgeber angewandte zahlenmäßige Kriterium zur Unterscheidung zwischen zwei Kategorien von Gerichten nicht sachdienlich, da der Wohnort nicht das einzige ausschlaggebende Kriterium zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtshöfe sei. Andere Kriterien, wie der Betriebssitz und die Lage von Immobiliargütern, seien ebenfalls relevant. Die Einwohnerzahl eines Gerichtsbezirks sei jedenfalls nicht oder kaum ausschlaggebend für die Arbeitsbelastung der betreffenden Magistrate. Es sei nirgends ersichtlich, worin die Rolle der Korpschefs in gewissen Bezirken sich von derjenigen in anderen Bezirken unterscheiden würde. Auch der Zweck des angefochtenen Unterschieds sei undeutlich.

Die klagenden Parteien machen geltend, seit der Abweisung der Nichtigkeitsklage gegen Artikel 2 des obengenannten Gesetzes vom 29. April 1999 durch den Hof mit seinem Urteil Nr. 15/2001 hätten sich die faktischen Umstände grundlegend verändert. Seit 1999 sei nach Darlegung der klagenden Parteien der objektive Unterschied zwischen den Funktionen als Korpschef von großen und kleinen Bezirken weggefallen, sowohl hinsichtlich des Zwecks ihrer Funktion, deren Beschreibung und ihrer Position als auch hinsichtlich der Ergebnisbereiche.

A.4.2. Nach Auffassung des Ministerrates rechtfertigten eine Reihe von Gründen den Behandlungsunterschied zwischen den obenerwähnten Kategorien.

Zunächst sei der Wohnort das objektivierbarste Kriterium, das der Gesetzgeber anwenden könne, um die örtliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte zu bestimmen.

Zweitens unterscheide sich das Aufgabenpaket der Magistrate in den betreffenden Gerichtsbezirken. Der Ministerrat verweist auf die Erwägungen des Hofes zu diesen Aufgaben, Amtshandlungen und Verantwortungen der Korpschefs in größeren Gerichtsbezirken im Urteil Nr. 3/93 und hinsichtlich der Größe der Amtsbezirke im Urteil Nr. 15/2001. Nach Auffassung des Ministerrates seien diese Erwägungen nach wie vor zutreffend. Die Herabsetzung der Schwelle von 500.000 auf 250.000 Einwohner entspreche dabei einer demographischen Realität.

Schließlich rechtfertigten Haushaltserwägungen den angewandten Unterschied zwischen Amtsbezirken, was aus der Bedeutung, die man den Auswirkungen der globalen neuen Gehaltsregelung auf den Haushalt beigemessen habe, ersichtlich sei.

A.4.3. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die vom Ministerrat angeführten Elemente sich als solche nicht auf das angewandte Kriterium, nämlich die Bevölkerungszahlen, bezögen, sondern auf den Kontext der Großstädte. Außerdem seien sie nach Darlegung der klagenden Parteien keine Antwort auf ihre Argumente bezüglich der Sachdienlichkeit anderer Kriterien, wie der Betriebssitz und die Lage von Immobiliargütern, die ebenso große Verantwortung der Korpschefs und die höhere persönliche tägliche Arbeitsbelastung der Korpschefs zweiter Klasse.

In bezug auf Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches

A.5.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an, da Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung die Entschädigung für Bereitschaftsdienste auf Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte begrenze, unter Ausschluß der Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat und der Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei der Unterschied zwischen beiden Kategorien nicht vernünftig im Vergleich zu den Haushaltszielen des Gesetzgebers, da Bereitschaftsdienste bei den Arbeitsauditoraten auf die Arbeitsgerichte Brüssel und Lüttich begrenzt seien. Die Auswirkungen auf den Haushalt würden daher begrenzt bleiben.

A.5.2. Nach Auffassung des Ministerrates beruhe der Unterschied auf einer vernünftigen Rechtfertigung, nämlich der Notwendigkeit, den Personalbestand der Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte weiter zu ergänzen, indem diese Funktionen finanziell attraktiver gestaltet würden.

Darüber hinaus könne auch hier auf die allgemeinen Haushaltserwägungen verwiesen werden, wonach die Regelung für die Zukunft bezahlbar bleiben müsse.

A.5.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien seien die Begründungen im Zusammenhang mit dem Haushalt nicht schlüssig angesichts der begrenzten Anzahl von Bereitschaftsdiensten bei den Arbeitsauditoraten. Ferner werde ihres Erachtens nicht nachgewiesen, daß es nicht notwendig sei, den Personalbestand bei den Arbeitsauditoraten weiter aufzustocken.

A.6.1. In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, da Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung ohne vernünftige Rechtfertigung die Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat von den Gehaltszuschlägen ausschließe, die Jugendrichtern, Untersuchungsrichtern, Komplementärstaatsanwälten, ersten Staatsanwälten mit dem Titel als Auditor sowie ersten Staatsanwälten und Vizepräsidenten, die diese Funktion ausübten, gewährt würden.

Hinsichtlich der während der Vorarbeiten angeführten Haushaltserwägungen fragten sich die klagenden Parteien, warum die Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat für deren Folgen aufkommen müßten, insbesondere angesichts der begrenzten Anzahl Personen, die sich in dieser Situation befänden.

A.6.2. Nach Auffassung des Ministerrates bezwecke die Regelung der Gehaltszuschläge, die in Artikel 357 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Funktionen finanziell attraktiver zu gestalten.

Außerdem könne ebenfalls auf die allgemeinen Erwägungen bezüglich des Haushaltes verwiesen werden, wonach die Regelung bezahlbar bleiben müsse.

A.7.1. In einem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, da durch Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung die Gehaltszuschläge für Inhaber von spezifischen Funktionen sowie die Entschädigungen für erste Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte nach 24 oder 27 Jahren Dienstalter halbiert würden. Auf diese Weise entstehe ein unvernünftiger Behandlungsunterschied zu einerseits den in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälten und andererseits Magistraten mit geringerem Dienstalter, die von dieser Halbierung nicht betroffen seien.

Nach Darlegung der klagenden Parteien bestehe für die Halbierung der Gehaltszuschläge keine vernünftige Rechtfertigung, da die Arbeitsbelastung für unregelmäßige Leistungen die gleiche bleibe. Dies treffe insbesondere für die ersten Staatsanwälte zu, da sie bereits vor dem Erreichen des Dienstalters von 24 Jahren eine Halbierung des Höchstbetrags der Wochenend- und Nachtprämien erlitten.

A.7.2. Nach Auffassung des Ministerrates bestehe eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den Unterschied zwischen jüngeren und älteren Magistraten, da das System der kumulierten Zuschläge nicht dazu führen dürfe, daß Magistrate mehr verdienen würden als höher eingestufte Magistrate. Die Halbierung erfolge nach dem Erreichen des in Artikel 360*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Dienstalters, das mit dem Zeitpunkt übereinstimme, zu dem der Magistrat im System der Regelbeförderung sein Höchstgehalt erreiche und die Möglichkeit am größten sei, daß ein tiefer eingestufter Magistrat ein höheres Gehalt erhalte als ein höher eingestufter Magistrat. Im Lichte der Zielsetzung der Gehaltshierarchie sei das Unterscheidungskriterium, nämlich das Dienstalter, vernünftig.

A.7.3. Die unterschiedliche Behandlung von in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälten im Vergleich zu anderen Magistraten diene nach Darlegung des Ministerrates dazu, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, damit ausreichend Bewerber sich für diese Funktionen interessierten, und dafür zu sorgen, daß sie auch im Dienst bleiben könnten, dies unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gehaltsunterschied von Arbeitnehmern mit der gleichen Ausbildung und den gleichen Kenntnissen im Privatsektor nach wie vor erheblich sei.

A.7.4. Nach Auffassung der klagenden Parteien stehe die Maßnahme nicht im Verhältnis zur Zielsetzung, da die Halbierung der Gehaltszuschläge für Magistrate gelte, die sich keineswegs in einer Situation befänden, die den Grundsatz der Gehaltshierarchie gefährden könne.

A.8.1. In einem vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, da Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung die Prämie für tatsächlich erbrachte Bereitschaftsdienste auf die Staatsanwälte und die Komplementärstaatsanwälte begrenze, unter Ausschluß der Pfändungsrichter, während

diese Leistungen auf Seiten der Pfändungsrichter sich nicht wesentlich von den Leistungen auf Seiten der vorgenannten Mitglieder der Staatsanwaltschaft unterschieden. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei nicht einzusehen, warum Pfändungsrichter alleine von dieser Entschädigungsregelung ausgeschlossen würden.

A.8.2. Nach Auffassung des Ministerrates seien einerseits Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte und andererseits Pfändungsrichter absolut unterschiedliche Kategorien, die nicht miteinander vergleichbar seien.

In jedem Fall sei der Behandlungsunterschied nach Auffassung des Ministerrates gerechtfertigt durch die Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin bestehe, der Notwendigkeit zu entsprechen, den Personalbestand der Staatsanwälte und der Komplementärstaatsanwälte weiter aufzustocken, indem diese Funktionen finanziell attraktiver gestaltet würden. Die gleiche Notwendigkeit bestehe nicht für Pfändungsrichter.

In bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches

A.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 führen den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an, da Artikel 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung bei der Berechnung des Dienstalters von Magistraten die zu berücksichtigende Erfahrung in der Anwaltschaft um vier Jahre verringere (erster Teil) und die Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständige auf höchstens sechs Jahre begrenze (zweiter Teil), während die im Unterricht erworbene Erfahrung, die Zeit der Bekleidung eines Amtes beim Staatsrat oder die Dauer des Dienstes als Beamter ohne diese Einschränkung berücksichtigt werden könnten. Aus den in den Artikeln 189 ff. des Gerichtsgesetzbuches angeführten Ernennungsbedingungen gehe hervor, daß die Erfahrung in juristischen Funktionen des Privatsektors, der Anwaltschaft oder des Notariats auf die gleiche Weise als nützliche Erfahrung anerkannt werde wie die Erfahrung im öffentlichen Sektor. Da hinsichtlich der Dauer der Erfahrung im Rahmen der Ernennungsbedingungen nicht zwischen Magistraten, die auf der Grundlage ihrer Erfahrung einerseits im öffentlichen Sektor und andererseits im Privatsektor für eine Ernennung in Frage kämen, unterschieden werde, sei es nicht vernünftig gerechtfertigt, dennoch bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters einen Unterschied zu machen.

Dies treffe insbesondere zu angesichts des durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 eingeführten rückwirkenden Ausschlusses des finanziellen Dienstalters während des Zeitraums zwischen dem 1. Mai 2001, das heißt dem Datum des Inkrafttretens des abgeänderten Artikels 365, und dem 31. Dezember 2002, das heißt dem Datum, nach dem die Erfahrung im Privatsektor berücksichtigt werde.

A.9.2. In bezug auf den Umstand, daß die ersten vier Jahre der Erfahrung in der Anwaltschaft nicht berücksichtigt würden, sei der Unterschied nach Auffassung des Ministerrates im Lichte der Zielsetzung gerechtfertigt, denn zunächst müsse die Regelung den Auswirkungen auf den Haushalt ausreichend Rechnung tragen, und zweitens habe der Gesetzgeber beabsichtigt, nicht so sehr das gesamte Dienstalter als Rechtsanwalt zu berücksichtigen, sondern lediglich dasjenige ab der Eintragung ins Anwaltsverzeichnis, die meist zwischen dem dritten und vierten Jahr nach der Eintragung als Praktikant erfolge.

Die begrenzte Berücksichtigung der Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger sei nach Auffassung des Ministerrates durch Erwägungen in bezug auf den Haushalt gerechtfertigt.

A.9.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien könne nicht sinnvoll zwischen der zunehmenden Erfahrung eines Praktikanten als Rechtsanwalt und der zunehmenden Erfahrung als Arbeitnehmer im Privatsektor unterschieden werden. Es sei nach Auffassung der klagenden Parteien außerdem nicht konsequent, da der Gesetzgeber die ersten Jahre der Erfahrung in der Anwaltschaft ausschließe und hinsichtlich der Erfahrung im Privatsektor das Gegenteil tue, indem er hierfür die ersten sechs Jahre der Erfahrung berücksichtige.

A.10.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2751 führen den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da Artikel 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung für die Berechnung des finanziellen Dienstalters der Magistrate einen nicht vernünftig gerechtfertigten Unterschied einführe zwischen Magistraten, die zuvor Rechtsanwalt gewesen seien und deren erste vier Jahre der Erfahrung in der Anwaltschaft nicht berücksichtigt würden, und Magistraten, die über die als Ernennungsbedingung verlangte Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständige verfügten und deren Erfahrung wohl berücksichtigt werde, auch wenn sie auf sechs Jahre ab dem 1. Januar 2003 begrenzt sei. Die in Artikel 190 des

Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebene Berufserfahrung, damit man für eine Ernennung in Frage komme, beinhalte diesen Unterschied hingegen nicht. Außerdem habe der Hof bereits bestätigt, daß die Praxis in der Anwaltschaft es ermögliche, die psychologischen, menschlichen und juristischen Qualitäten zu erwerben, die Richter besitzen müßten.

A.10.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei der Behandlungsunterschied zunächst begrenzt, da die Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger nur für eine Höchstdauer von sechs Jahren und erst ab dem 1. Januar 2003 berücksichtigt werden dürfe. Darüber hinaus sei die Regelung vernünftig gerechtfertigt im Lichte der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2751 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes ». Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 355 Absätze 2 und 3, 357, 360*bis* und 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch die Artikel 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung.

In bezug auf die Zulässigkeit

In bezug auf die Rechtssache Nr. 2751

B.2. Der Ministerrat führt an, die Klage in der Rechtssache Nr. 2751 sei unzulässig, weil die Klageschrift keine Abschrift des angefochtenen Gesetzes enthalte, obwohl dies durch Artikel 7 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschrieben sei.

B.3. Die klagenden Parteien übernehmen in ihrer Klageschrift wörtlich den Text der angefochtenen Bestimmungen, so wie er im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde. Somit wird auf sachdienliche Weise der Akt angeführt, gegen den sich die Klage richtet, so daß die beklagte Partei sich nicht hinsichtlich ihres Gegenstands irren konnte.

Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf die Rechtssache Nr. 2757

In bezug auf die Prozeßfähigkeit der VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg »

B.4. Der Ministerrat führt in bezug auf die VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg » die Einrede des Fehlens der Rechtspersönlichkeit an, da diese klagenden Partei nicht nachgewiesen habe, daß die in Artikel 3 § 1 des VoG-Gesetzes vom 27. Juni 1921 vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 festgelegten Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung erfüllt worden seien.

In bezug auf die übrigen klagenden Parteien sei die Klage nur zulässig, sofern die angefochtenen Bestimmungen sich direkt und nachteilig auf sie auswirkten.

B.5.1. Die VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg » hat es unterlassen, auf die erste Aufforderung des Kanzlers des Hofes hin den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vorzulegen, so wie Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof es vorschreibt.

Ohne im einzelnen auf die Einrede des Ministerrates eingehen zu müssen, ist die Klage, insofern sie von der VoG « Nationaal Verbond van de magistraten van eerste aanleg » eingereicht wurde, unzulässig.

B.5.2. Bezüglich der Kläger als natürliche Personen, die in dieser Rechtssache die Nichtigkeitsklage eingereicht haben, stellt der Hof fest, daß sie zu den verschiedenen Kategorien von Magistraten gehören, die der Auffassung sind, durch die angefochtenen Bestimmungen benachteiligt zu werden. Sie weisen somit das erforderliche Interesse nach.

Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.6. Der Ministerrat macht geltend, daß die Klagegründe in bezug auf Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches *ratione temporis* unzulässig seien und daß der Klagegrund in bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches aus den gleichen Gründen teilweise unzulässig sei, da die Grundsätze, die zu dem angeprangerten Unterschied geführt hätten, sich aus einer früheren Gesetzgebung ergäben. Das angefochtene Gesetz vom 27. Dezember 2002 ändere ausschließlich eine Reihe von Beträgen, die die Ausführung des angeprangerten Unterschieds, jedoch nicht den Unterschied selbst betreffen.

B.7. Eine Klage gegen ein Gesetz, das ein früheres Gesetz ändert, und deren Klagegründe sich gegen nicht geänderte Bestimmungen dieses Gesetzes richten, ist unzulässig.

Wenn der Gesetzgeber in einer neuen Gesetzgebung jedoch eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung Klage eingereicht werden.

Folglich ist zu prüfen, ob die Klagegründe gegen neue Bestimmungen gerichtet sind oder ob sie nicht geänderte Bestimmungen betreffen.

Die Klagegründe in bezug auf Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches

B.8. Im ersten und vierten Klagegrund wird ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Staatsanwälten und Komplementärstaatsanwälten, die eine Prämie für Bereitschaftsdienste erhielten, und andererseits Kategorien von Magistraten, die diese nicht erhielten, angeführt.

Der angefochtene Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 erhöht den Höchstbetrag der Bereitschaftsprämien, die Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte jährlich erhalten dürfen.

Diese Gesetzesänderung ist somit Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, in diesem Sachbereich erneut gesetzgeberisch aufzutreten. Da das Auftreten des Gesetzgebers eine

inhaltliche Veränderung des ursprünglichen Textes zur Folge hat, sind der erste und der vierte Klagegrund zulässig.

B.9. Im zweiten Klagegrund wird ein Behandlungsunterschied angeführt zwischen einerseits Jugendrichtern, Untersuchungsrichtern, Komplementärstaatsanwälten, ersten Staatsanwälten mit dem Titel als Auditor und ersten Staatsanwälten und Vizepräsidenten, die diese Funktion ausübten, die einen Gehaltszuschlag erhielten, und andererseits den Komplementärstaatsanwälten beim Arbeitsauditorat, denen dieser Gehaltszuschlag verwehrt werde. Der angeprangerte Unterschied ergibt sich nicht aus dem angefochtenen Artikel 4, der das System der Gehaltszuschläge, in dessen Genuß die obengenannten Kategorien aufgrund von Artikel 357 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gelangen, auf keinerlei Weise ändert oder übernimmt, und wird keineswegs durch diesen Artikel beeinflusst. Folglich ist der zweite Klagegrund unzulässig.

B.10. Der dritte Klagegrund betrifft die Halbierung des Gehaltszuschläge für Inhaber spezifischer Funktionen sowie der Entschädigungen für Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte nach 24 oder 27 Jahren Dienstalder, während einerseits in Steuersachen spezialisierte Staatsanwälte und andererseits junge Magistrate nicht von dieser Halbierung betroffen seien.

Der angefochtene Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 erhöht für die in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälte den Höchstbetrag der Kumulierung des Gehaltszuschlags mit dem Gehalt und den in Artikel 360*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Gehaltszuschlag. Insofern die klagenden Parteien einen unvernünftigen Behandlungsunterschied mit den in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälten, für die hinsichtlich des Gehaltszuschlags ein Höchstbetrag gilt anstelle einer Halbierung - wobei dieser Höchstbetrag durch die angefochtene Bestimmung erhöht wird - anprangern, ist der dritte Klagegrund zulässig.

Insofern die klagenden Parteien einen Behandlungsunterschied zwischen alten und jungen Magistraten anprangern, betrifft der Klagegrund einen Unterschied, der sich nicht aus dem angefochtenen Artikel 4 ergibt und keineswegs durch diesen beeinflusst wird. Insofern ist der Klagegrund unzulässig.

Die Klagegründe in bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches

B.11. Die klagenden Parteien bemängeln, daß bei der Berechnung des Dienstalters der Magistrate die zu berücksichtigende Erfahrung in der Anwaltschaft um vier Jahre verringert werde.

Insofern der angefochtene Artikel 8, der Artikel 365 § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches abändert, besagt, daß die als Ernennungsbedingung vorgeschriebene Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger berücksichtigt wird für eine Höchstdauer von sechs Jahren ab dem 1. Januar 2003 « vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmung von Buchstabe a) », übernimmt der Gesetzgeber die in Artikel 365 § 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Gerichtsgesetzbuches festgelegte Bestimmung, wonach für die Berechnung des Dienstalters von Magistraten die Zeit der Eintragung in der Anwaltskammer, die zum Zeitpunkt der Ernennung mehr als vier Jahre beträgt, berücksichtigt wird. Folglich ist der Klagegrund zulässig.

Zur Hauptsache

In bezug auf die Artikel 355 und 360bis des Gerichtsgesetzbuches

B.12. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 führen den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an, da die Artikel 355 und 360bis des Gerichtsgesetzbuches in der durch die Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung einen Unterschied anhand der Anzahl Einwohner eines Gerichtsbezirks einführen.

B.13. Durch die Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002, die die Artikel 355 und 360bis des Gerichtsgesetzbuches abändern, unterscheiden sich die Gehälter und die Gehaltszuschläge der Präsidenten, Prokuratoren des Königs und Arbeitsauditoren in den Gerichten erster Instanz, Arbeitsgerichten und Handelsgerichten je nachdem, ob der Gerichtsbezirk mindestens 250.000 Einwohner oder weniger zählt.

B.14. Das Unterscheidungskriterium in Artikel 355 des Gerichtsgesetzbuches zwischen Korpschefs auf der Grundlage der Bevölkerungszahl in ihrem jeweiligen Gerichtsbezirk wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes » von 500.000 auf 250.000 Einwohner herabgesetzt.

Diese Gesetzesänderung bezweckte im Rahmen einer Aufwertung des Amtes als Korpschef « vor allem in den mittleren Bezirken », die Kategorie der Korpschefs erster Klasse auf Bezirke mit mehr als 250.000 Einwohner auszudehnen, so daß die Kategorie der Korpschefs zweiter Klasse auf Bezirke mit weniger als 250.000 Einwohner begrenzt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/1, S. 4).

B.15. In seinem Urteil Nr. 15/2001 vom 14. Februar 2001 erwog der Hof in diesem Zusammenhang:

« B.5. Das Unterscheidungskriterium für Amtsbereiche 'erster Klasse' und Amtsbereiche 'zweiter Klasse' ist die Einwohnerzahl. Der Justizminister hat selbst ausdrücklich erklärt, daß 'hinsichtlich der Verwendung anderer Parameter als der Einwohnerzahl für die Einteilung der Bezirke in Klassen das Kriterium von 250.000 es ermöglicht, alle Bezirke mit einer Bedeutung, sowohl in bezug auf die Einwohnerzahl als auch auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet, zu berücksichtigen' (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1324/2, S. 12).

Der Gesetzgeber beabsichtigt eine Aufwertung des Amtes als Korpschef, wobei in bezug auf die Präsidenten, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren der Gerichte ein Unterschied eingeführt wird zwischen den Gerichten, die zu den Amtsbereichen 'erster Klasse' und den Gerichten, die zu den Amtsbereichen 'zweiter Klasse' gehören (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/2, S. 4). In den großen Gerichtsbezirken sind nämlich im allgemeinen mehr Rechtssachen zu behandeln als in den anderen. Obwohl diese Arbeitsbelastung teilweise durch das Vorhandensein von mehr Mitteln kompensiert wird, ergibt sich daraus immerhin, daß sich in großen Gerichtsbezirken spezifische Probleme stellen, die der Organisation und dem Funktionieren großer Dienststellen inhärent sind. Diese Probleme beziehen sich auf die innere Organisation der zu erfüllenden Aufgaben, die verwaltungsmäßige Führung einer großen Anzahl von Personen sowie die diese Personen betreffende Disziplinaruntersuchung und die Verantwortung für die Bearbeitung einer großen Anzahl eingeleiteter Rechtssachen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 625/10, SS. 4-5).

Das Unterscheidungskriterium ist vernünftig annehmbar in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, der dem Umstand Rechnung getragen hat, daß die Aufgaben, Amtshandlungen und Verantwortung der Präsidenten, Prokuratoren des Königs und Arbeitsauditoren größer sind, wenn sie ihr Amt in einem Amtsbereich mit einer höheren Einwohnerzahl ausüben. »

B.16. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei der objektive Unterschied zwischen den Funktionen als Korpschef großer und kleiner Bezirke sowohl hinsichtlich der Zielsetzung ihrer Funktion als auch hinsichtlich ihrer Funktionsbeschreibung und ihrer Position weggefallen.

B.17. Obwohl für die Korpschefs das Amt aus juristischer Sicht den gleichen Inhalt hat, ungeachtet der Anzahl Einwohner des Gerichtsbezirks, kann der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, daß die Aufgaben, die Amtshandlungen und die Verantwortungen von Korpschefs, die ihr Amt in einem Gerichtsbezirk mit einer hohen Einwohnerzahl ausüben, umfangreicher sind, und zwar angesichts dessen, daß in den großen Gerichtsbezirken im allgemeinen mehr Rechtssachen zu behandeln sind als in den anderen.

Obwohl die größere Arbeitsbelastung teilweise aufgefangen wird durch die vorhandenen Funktionsmittel, insbesondere durch einen größeren Personalbestand, ergibt sich daraus dennoch, daß in den großen Gerichtsbezirken spezifische Probleme entstehen, die besonders für die Organisation und die Arbeitsweise großer Dienststellen gelten. Diese Probleme beziehen sich unter anderem auf die interne Organisation der zu erfüllenden Aufgaben, die administrative Führung und die disziplinarrechtliche Beaufsichtigung einer höheren Anzahl Personen sowie die Verantwortung für die Bearbeitung einer hohen Anzahl eingeleiteter Rechtssachen.

Es kann dennoch vorkommen, daß die Korpschefs in einem kleinen Bezirk eine große Arbeitsbelastung bewältigen müssen, unter anderem wenn der Stellenplan nicht vollständig besetzt ist. Wenn der Gesetzgeber Gehaltstabellen festlegt, muß er jedoch die Unterschiedlichkeit der Situationen notwendigerweise in Kategorien auffangen, die nur annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

B.18. Der eingeführte Behandlungsunterschied in bezug auf das Finanzstatut der Korpschefs der Gerichte, je nachdem, ob der Gerichtsbezirk mindestens 250.000 Einwohner oder weniger zählt, ist nicht unerlässlich, doch er entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung im Hinblick auf die Zielsetzung.

In bezug auf Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches

B.19. In einem ersten und vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an, da Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung die Entschädigung für Bereitschaftsdienste auf Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte begrenze, unter Ausschluß einerseits der Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat und Komplementärstaatsanwälte beim Arbeitsauditorat (erster Klagegrund) und andererseits der Pfändungsrichter (vierter Klagegrund).

B.20. Der Gesetzgeber bezweckte mit den angefochtenen Bestimmungen, « das Amt der Staatsanwälte attraktiver zu machen, um die offenen Stellen des Personalbestands, die für die Staatsanwaltschaften in den Großstädten kennzeichnend sind, zu besetzen » (*Parl. Dok*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1911/001, S. 4).

B.21. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Amtes, und ist relevant hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers, da den Staatsanwälten und den Komplementärstaatsanwälten eine Prämie gewährt wird, die anderen Magistraten verwehrt bleibt.

B.22. Da der durch die angefochtene Bestimmung geänderte Höchstbetrag der Bereitschaftsprämien, die Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte jährlich empfangen dürfen, nicht unvernünftig hoch ist, kann der Gesetzgeber, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, Staatsanwälten und Komplementärstaatsanwälten eine Prämie gewähren, die andere Magistrate nicht erhalten, um ihr Amt attraktiver zu machen und somit offene Stellen zu besetzen.

B.23. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

B.24. In einem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, da Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung die Gehaltszuschläge für die Inhaber spezifischer Funktionen sowie die Entschädigungen für Staatsanwälte und Komplementärstaatsanwälte nach 24 oder 27 Jahren Dienstalter halbiere, während in Steuersachen spezialisierte Staatsanwälte von dieser Halbierung nicht betroffen seien.

B.25. Gemäß Artikel 357 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird der Gehaltszuschlag, der den Jugendrichtern, den Untersuchungsrichtern, den ersten Staatsanwälten mit dem Titel als Auditor, den Komplementärrichtern im Sinne von Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches und den Komplementärstaatsanwälten gewährt wird, halbiert, wenn der letzte Gehaltszuschlag im Sinne von Artikel 360*bis* des Gerichtsgesetzbuches gewährt wird. Gemäß Artikel 357 § 2 wird der Höchstbetrag der Bereitschaftsprämien, die die Staatsanwälte und die Komplementärstaatsanwälte jährlich erhalten dürfen, ab vierundzwanzig Jahren berücksichtigten Dienstalters von 4.239,00 Euro auf 2.119,50 Euro herabgesetzt.

Bezüglich des Gehaltszuschlags für in Steuersachen spezialisierte Staatsanwälte besagt Artikel 357 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, daß die Kumulierung dieses Gehaltszuschlags mit dem Gehalt und dem Gehaltszuschlag im Sinne von Artikel 360*bis* des Gerichtsgesetzbuches nicht höher sein darf als ein - durch die angefochtene Bestimmung erhöhter - Höchstbetrag von 62.905,54 Euro.

B.26. Der den in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälten gewährte Gehaltszuschlag wird nach oben begrenzt, « damit das Gehalt der in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälte auf keinen Fall höher wird als das Gehalt am Ende der Laufbahn eines Staatsanwalts » (*Parl. Dok*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/1, S. 5). Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 ist eine technische Anpassung infolge der Revision der Gehälter, die mit diesem Gesetz durchgeführt wird, um die betreffenden Höchstgehälter damit in Einklang zu bringen. (*Parl. Dok*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1911/001, S. 5)

Da das durch die angefochtene Bestimmung erhöhte Höchstgehalt von 62.905,54 Euro das Gehalt eines Staatsanwalts mit 27 Jahren Erfahrung nicht übersteigt, entspricht diese Bestimmung der Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.27. Die Halbierung des Gehaltszuschlags, der Jugendrichtern, Untersuchungsrichtern, ersten Staatsanwälten mit dem Titel als Auditor, Komplementärrichtern im Sinne von Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches und Komplementärstaatsanwälten gewährt wird, beziehungsweise des Höchstbetrags der Bereitschaftsprämien, die die Staatsanwälte und die Komplementärstaatsanwälte jährlich erhalten dürfen, dient dazu, « zu vermeiden, daß das Gesamtgehalt gewisser Magistrate, die Bereitschaftsdienst leisten oder die ein besonderes Mandat erfüllen, höher wäre als das Gehalt eines Korpschefs zweiter Klasse [...], wodurch eine normale Gehaltshierarchie in einem Korps gestört würde » (*Parl. Dok*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2030/1, S. 5).

Die Begrenzungen des Gehaltszuschlags, der einem in Steuersachen spezialisierten Staatsanwalt gewährt wird, und die Halbierung der Gehaltszuschläge und Bereitschaftsprämien der anderen Magistrate, auf die sich Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, dienen folglich dem gleichen Zweck, nämlich, daß « die bestehenden Abstufungen zwischen den unterschiedlichen Besoldungen am Ende der Laufbahn aufrechterhalten werden » (ebenda, S. 8), und haben eine ähnliche Folge.

Der Gesetzgeber kann, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, zwei unterschiedliche Methoden anwenden, um das gleiche gesetzliche Ziel zu erreichen. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied ist nicht offensichtlich unvernünftig.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches

B.28. In einem einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2751 den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da Artikel 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters von Magistraten die zu berücksichtigende Erfahrung in der Anwaltschaft um die ersten vier Jahre verringere, während die Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger von Anfang an berechnet werden könne.

In einem ersten Teil des Klagegrunds in bezug auf Artikel 365 des Gerichtsgesetzbuches führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 einen ähnlichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an. Nach Auffassung dieser Parteien werde ebenfalls gegen die obengenannten Bestimmungen verstoßen, da die Erfahrung, die im Unterricht, während der Zeit der Ausübung eines Amtes beim Staatsrat oder während der Dauer des Dienstes als Beamter erworben worden sei, uneingeschränkt berechnet werden könne.

B.29. Die in der angefochtenen Bestimmung übernommene Regel ist zurückzuführen auf Artikel 61 des Gesetzes vom 6. August 1993 «zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen», wonach die Dauer der Zugehörigkeit zur Anwaltschaft über vier Jahre hinaus bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters von Magistraten berücksichtigt wird. Die ersten vier Jahre werden folglich aus der zu berechnenden Erfahrung ausgeklammert.

B.30. Mit dieser Bestimmung bezweckte der Gesetzgeber, die Dauer der Zugehörigkeit zur Anwaltschaft vollständig zu berechnen « ab der Eintragung in das Anwaltsverzeichnis, die im allgemeinen zwischen dem dritten und dem vierten Jahr nach der Eintragung als Praktikant erfolgt. Somit wird das Ziel erreicht, die Erfahrung als effektiver Rechtsanwalt anzurechnen » (*Parl. Dok*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, S. 25). Der Ausschluß der ersten vier Jahre in der Anwaltschaft wurde auch mit Haushaltsgründen gerechtfertigt (ebenda).

B.31 Die Erfahrung in der Anwaltschaft weist spezifische Merkmale auf, die man nicht vorfindet in gleich welcher Erfahrung, die in anderen juristischen Berufen gewonnen wurden. Diese spezifischen Merkmale hängen damit zusammen, daß die Erfahrung in der Anwaltschaft in erster Linie die Kenntnis einer Reihe von Realitäten mit sich bringt, mit denen auch ein Magistrat in der Ausübung seines Amtes konfrontiert wird, und dies ermöglicht ihm ein besseres Verständnis des Verlaufs der Gerichtsverfahren und der Rolle der Gerichtsmitarbeiter, eine bessere Kenntnis der Rechtsunterworfenen, ein besseres Gespür für den Begriff der kontradiktorischen Verhandlung sowie des Grundsatzes der Rechte der Verteidigung. Die Praxis in der Anwaltschaft ermöglicht es daher, die psychologischen, menschlichen und juristischen Qualitäten zu erwerben, die Richter besitzen müssen.

Das Gerichtsgesetzbuch erlegt den Praktikanten zwar bestimmte Verpflichtungen auf, doch es unterscheidet keineswegs zu ihrem Nachteil hinsichtlich der Ausübung des Berufes, « unbeschadet der besonderen Bestimmungen bezüglich des Kassationshofes » (Artikel 439 des Gerichtsgesetzbuches).

Da die obenerwähnten spezifischen Merkmale der Erfahrung in der Anwaltschaft auch während der ersten vier Jahre in der Anwaltschaft gelten, ist der Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.32. Der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2751 angeführte Klagegrund und der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 angeführte erste Teil des Klagegrunds sind begründet.

B.33. In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 154 an, da Artikel 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 abgeänderten Fassung bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters von Magistraten die Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger auf höchstens sechs Jahre begrenze, während diese Einschränkung nicht gelte für die Erfahrung, die im Unterricht, während der Ausübung eines Amtes beim Staatsrat oder während der Dauer des Dienstes als Beamter erworben worden sei.

B.34. Indem der Gesetzgeber nur die ersten sechs Jahre Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters berücksichtigte, bezweckte er, « die Auswirkungen der Anwendung dieser Maßnahme auf die Magistrate in bezug auf den Haushalt zu begrenzen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kopernikus nur den föderalen öffentlichen Dienst betrifft. Die Leistungen im Privatsektor und als Selbständiger werden daher nur zu einer Höchstdauer von sechs Jahren als zu berücksichtigendes Dienstalter angerechnet. Diese begrenzte Anrechnung kann im übrigen entsprechend den Haushaltszwängen erst ab dem 1. Januar 2003 in Kraft treten » (*Parl. Dok*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1911/010, S. 32).

Darüber hinaus will der Gesetzgeber vermeiden, daß junge Juristen zu Funktionen im Privatsektor statt zum Gerichtspraktikum gelockt werden (ebenda, SS. 31-32).

B.35. Wenn der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreift, die einen bestehenden Behandlungsunterschied verringert, kann er die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Haushalt begrenzen. Der Hof muß jedoch prüfen, ob die vom Gesetzgeber ergriffene Maßnahme hinsichtlich dieser Zielsetzungen objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist.

B.36. Insofern ein Unterschied gemacht wird zwischen einerseits der Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger, die nur zu höchstens sechs Jahren angerechnet wird, und andererseits der dem Unterricht an einer belgischen Universität gewidmeten Zeit, der Zeit der Ausübung eines Amtes beim Staatsrat oder dem Dienstalter als Beamter, die vollständig berechnet werden, beruht der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Funktion oder des Amtes.

Insofern unterschieden wird zwischen der Erfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger und der Zeit der Eintragung bei der Anwaltschaft, beruht der Behandlungsunterschied ebenfalls auf einem objektiven Kriterium, da juristische Funktionen im Privatsektor oder als Selbständiger nicht die spezifischen Merkmale der Erfahrung bei der Anwaltschaft aufweisen.

Bei der Berücksichtigung der Erfahrung im Privatsektor ging der Gesetzgeber nämlich davon aus, daß « es nicht einfach ist, die juristischen Funktionen im Privatsektor zu bestimmen. Viele Juristen sind in Privatunternehmen tätig, in denen sie Funktionen erfüllen, deren juristische Art sehr begrenzt ist » (*Parl. Dok*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1911/010, S. 31).

B.37. Indem der Gesetzgeber die Erfahrung im Privatsektor und als Selbständiger nur zu einer Höchstdauer von sechs Jahren ab dem 1. Januar 2003 berücksichtigt, hat er eine Maßnahme ergriffen, die sachdienlich ist hinsichtlich seiner doppelten Zielsetzung, nämlich einerseits die durch das Gesetz vom 27. Dezember 2002 durchgeführte Erhöhung der Gehälter der Magistrate innerhalb der Haushaltsbegrenzungen zu halten, und andererseits zu vermeiden, daß das Gerichtspraktikum seine Anziehungskraft verliert.

B.38. Angesichts dieser Zielsetzung ist die angefochtene Maßnahme nicht offensichtlich unvernünftig angesichts der Zielsetzungen des Gesetzgebers, da der Gesetzgeber davon ausgehen kann, daß Juristen, die während einer längeren Zeit im Privatsektor of als Selbständige tätig sind, nicht mehr am Gerichtspraktikum interessiert sein dürften.

B.39. Der zweite Teil des von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2757 angeführten Klagegrunds ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 365 § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes » abgeänderten Fassung für nichtig, insoweit unter Bezugnahme auf Buchstabe a) die ersten vier Jahre der Eintragung bei der Anwaltschaft bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters der Magistrate nicht berücksichtigt werden;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts